



Merkblatt Nr. 1.3/5

Stand: Januar 2001

alte Nummer: 1.5-3

Ansprechpartner: Referat 23 und 26

Hausanschrift: Lazarettstraße 67
80636 München

Telefon: (089) 92 14-01

Telefax: (089) 92 14-14 35

Internet: <http://www.bayern.de/lfw>

E-Mail: poststelle@lfw.bayern.de

Wasserversorgung;

Betriebseigene Bauwerke und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Wasserschutzgebieten

1	PLANUNG UND BAUAUSFÜHRUNG	2
1.1	Grundsätze	2
1.2	Bauwerke und Anlagen im Fassungsbereich	2
1.3	Bauwerke und Anlagen in der engeren Schutzzone	2
1.4	Ausführung der Baumaßnahmen	3
2	BETRIEB UND ÜBERWACHUNG	3
2.1	Entwässerungsanlagen	4
2.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	4

1 PLANUNG UND BAUAUSFÜHRUNG

1.1 Grundsätze

Bauwerke und Betriebsgebäude von Wasserversorgungsanlagen sind grundsätzlich **außerhalb des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone** zu errichten. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn sie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufnehmen sollen, wie Aufbereitungsanlagen mit Chemikalien (z. B. zur Flockung oder Entkeimung) und Maschinenanlagen mit Verbrennungsmotoren.

Als "standortgebunden" können Anlagen und sonstige Bauwerke nur zugelassen werden, wenn sie für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage am vorgesehenen Standort unverzichtbar sind (z. B. Brunnenvorschächte) und wenn **besondere Schutzvorkehrungen** getroffen werden, die eine Verunreinigung des Trinkwassers nicht besorgen lassen.

1.2 Bauwerke und Anlagen im Fassungsgebiet

Im Fassungsgebiet sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie der Neubau von Gebäuden für Aufbereitungsanlagen unzulässig. Es sind nur luftgekühlte Schaltgeräte und Trockentrafos gestattet. Muss bei großer Motorleistung von Pumpen Hochspannung bis an die Brunnen geführt werden, so sind entweder Hochspannungsmotoren oder Trocken-Transformatoren zu verwenden.

Sanitäreanlagen dürfen im Fassungsgebiet nicht erstellt werden.

1.3 Bauwerke und Anlagen in der engeren Schutzzone

In der engeren Schutzzone sind Aufbereitungsanlagen und Anlagen mit benzin- oder dieselölbetriebenen Motoren sowie die Errichtung entsprechender Gebäude nur dann zulässig, wenn dies technisch unvermeidlich und eine Errichtung außerhalb der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist.



Nebeneinrichtungen, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden müssen, sind nur in dem Maße zulässig, wie es für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage unerlässlich ist. Muss hier ein Ersatzstromaggregat installiert werden, weil weder eine kontinuierliche Stromversorgung durch Einspeisung von zwei Seiten sichergestellt noch das Aggregat außerhalb der engeren Schutzzone installiert werden kann, so sind - im Rahmen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit - unbedenkliche Betriebsstoffe (z. B. Gas) einzusetzen. Für Heizungen kommt neben dem Einsatz von Gas auch Strom in Frage.

Wassergefährdende Stoffe (Kraftstoffe, Chemikalien) dürfen nur in oberirdischen Anlagen in gut zugänglichen und leicht kontrollierbaren Räumen gelagert werden. Für Bau, Betrieb und Überwachung dieser Anlagen gelten die Vorschriften der §§ 19 g ff WHG in Verbindung mit der Anlagenverordnung (VAwS) und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Der Abwasseranfall ist auf ein Minimum zu beschränken. Abwasser muss in dichten doppelwandigen oder in anderweitig besonders gesicherten Rohrleitungen aus dem Schutzgebiet herausgeleitet und einer Abwasseranlage zugeführt werden (vgl. ATV-Arbeitsblatt A142 „Abwasserkanäle und -leitungen im Wassergewinnungsgebieten“).

1.4 Ausführung der Baumaßnahmen

Bei den Baumaßnahmen ist zu beachten, dass die erforderlichen Bodeneingriffe auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben und die Untergrundaufschlüsse, besonders bei Verletzung von dichten Deckschichten, anschließend wieder sorgfältig entsprechend dem natürlichen Bodenaufbau verfüllt und verdichtet werden. Dies gilt auch bei Rohr- und Kabelgräben. Die Schächte sind anzuböscheln und gegen den Zulauf von Oberflächenwasser zu sichern.

2 BETRIEB UND ÜBERWACHUNG

Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage hat für Betrieb und Eigenüberwachung verbindliche Vorschriften in Abstimmung mit der zuständigen fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft an der Kreisverwaltungsbehörde aufzustellen, die insbesondere folgende Prüfungen und Kontrollen enthalten müssen:



2.1 Entwässerungsanlagen

Entwässerungsanlagen sind vor Inbetriebnahme auf ihre sachgerechte Ausführung und ihre Dichtheit überprüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfungen sind mindestens alle zwei Jahre zu wiederholen.

2.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben i. S. d. § 19 I (1) WHG eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt und gereinigt werden.

Weiterhin sind die Betriebs- und Verhaltensvorschriften (vgl. für das Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe das Merkblatt in Anlage 9.2-1 der Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung - VVAwS) zu beachten.

Der Betreiber hat insbesondere

- die Anlagen nach Maßgabe der Anlagenverordnung von Sachverständigen überprüfen zu lassen
- die Dichtheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit aller technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Hierzu sind alle Anlagen arbeitstäglich zu kontrollieren. Wöchentlich ist eine Kontrolle nach einer mit der fachkundigen Stelle abgestimmten Checkliste vorzunehmen. Die im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten.

Zum Befüllen von Lagerbehältern mit wassergefährdenden Stoffen muss neben dem Fahrer des Tankfahrzeuges ein Beauftragter des Betreibers (Wasserwart) anwesend sein und den Befüllvorgang überwachen.

Dieses Merkblatt ersetzt das Merkblatt Slg. LfW, Teil 1, Nr. 1.5-3 vom 01.08.1991. Es gilt für Neuanlagen und bestehende Anlagen gleichermaßen. Bei bestehenden Anlagen können in begründeten Einzelfällen Fristen für Änderungen und Umrüstungen eingeräumt werden.

